M.-A. XVI—4427/16. Aushebungsbezirk **Wien.**

Klassifikation der Pferde im Jahre 1916.

Kundmachung.

Mit Bezug auf die h. o. Kundmachung vom Dezember 1915. M.-A. XVI 40607/15, betreffend die Anzeige und Klassifikation der Pferde und die Anzeige der Fuhrwerke wird bekannt gegeben, daß zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Jänner 1916, Z. II—9/35 diese Klassifikation sowie die Ausgabe der Evidenzblätter in der Zeit vom 15. **Februar bis einschließlich 11. April** 1916 stattfindet.

Die Pferde sind vorzuführen, und zwar aus dem Standorte im:

I., VI., VII., XIII., XIV. und **XV.** Bezirke in der Zeit vom 15. bis 21. Februar l. J. auf dem **Zentralmarktplatze** an der Mariahilfer Straße gegenüber den Remisen der städtischen Straßenbahnen im XIV. Bezirke;

II., IX., XIX. und **XX.** Bezirke in der Zeit vom 2. bis 16. März l. J. auf dem **Sachsenplatze** zwischen der Waldmüllergasse und der Wallensteinstraße im XX. Bezirke;

III. und **XI.** Bezirke in der Zeit vom 17. bis 24. März l. J. auf dem Straßengrunde der **Aspangstraße** von der Hafengasse bis zur Kreuzung der Aspangstraße mit dem Rennweg im III. Bezirke;

IV., V., X. und **XII.** Bezirke in der Zeit vom 25. März bis 6. April l. J. auf dem **Marktplatze** zwischen der **Reinprechtsdorfer Straße** und dem Siebenbrunnenfelde im V. Bezirke;

VIII., XVI., XVII. und **XVIII.** Bezirke in der Zeit vom 22. Februar bis 1. März l. J. auf dem Straßengrunde der **Alszeile** und der **Richthausenstraße** zwischen der Bering- und Schultheißgasse im XVII. Bezirke;

XXI. Bezirke für die ehemalige Gemeinde

Aspern am 11. April l. J. auf dem Straßengrunde vor den Häusern Or. Nr. 6 und 8 der **Wimpffengasse** zwischen Buresch- und Ehrensteingasse in Aspern.

Hirschstetten und **Stadlau** am 11. April l. J. auf dem Straßengrunde der **Gemeindeaugasse** zwischen Konstanzia- und Aribogasse in Stadlau.

Kagran und **Leopoldau** am 10. April l. J. im Hofraume des Gemeindegasthauses in Kagran, XXI., Kagraner Platz Or.-Nr. 33.

Floridsdorf, Groß-Jedlersdorf und **Strebersdorf** in der Zeit vom 7. bis 9. April l. J. auf dem Straßengrunde „An der oberen alten Donau" von der Floridsdorfer Hauptstraße bis zum Eisenbahnviadukte in Floridsdorf im XXI. Bezirke.

Beginn der Amtshandlung täglich um ½8 Uhr früh.

Die Pferdebesitzer erhalten zur Vorführung ihrer Pferde Vorladungen, aus welchen Tag, Stunde und Ort der Klassifikation zu entnehmen ist. **Die Vorladungen sind auf den Klassifikationsplatz mitzubringen, Vorführungstag- und Stunde sind genau einzuhalten.**

Sollte der Pferdebesitzer keine Vorladung erhalten, so hat er trotzdem seine Pferde an einem der obbezeichneten Tage auf dem zugehörigen Platze vorzuführen, beziehungsweise vorführen zu lassen.

Die Vorführung der Pferde soll an der Hand erfolgen und sind hiebei auch die zu den Pferden gehörigen Tragtierausrüstungen vorzuweisen.

Die Evidenzblätter der letzten Klassifikation treten am Tage der neuen Klassifikation des betreffenden Pferdes außer Kraft und sind daher unter allen Umständen bei der Vorführung der Pferde abzuliefern.

Besitzer von „gänzlich untauglich" klassifizierten Pferden haben die bei einer früheren Klassifikation eingehändigte und bezüglich der Identität der Pferde vom Bezirksvorsteher bestätigte rote Bescheinigung mitzubringen.

Die Normalpreise für die Pferdeklassifikation sind am Klassifikationsplatze ersichtlich gemacht.

Erklärt sich der Pferdebesitzer mit dem Normalpreise nicht einverstanden, so sind die Pferde durch die der Kommission beigegebenen beeideten Schätzleute abzuschätzen.

Weder gegen den derart erhobenen Schätzungswert noch gegen den Klassifikationsbefund ist ein Rechtsmittel zulässig.

Alle die angeführten Bestimmungen lassen es für den Pferdebesitzer geboten erscheinen, persönlich der Vorführung seiner Pferde beizuwohnen oder einen ordnungsgemäß ausgewiesenen Bevollmächtigten mit seiner Vertretung zu betrauen.

Von der Vorführung vor die Klassifikationskommission sind befreit:

1. soviele Pferde der nichtaktiven Angehörigen der bewaffneten Macht, als sie im Mobilisierungsfalle zu halten verpflichtet sind;
2. die zur Beförderung der Post unbedingt erforderlichen Pferde;
3. die für die Seelsorger, Ärzte und Tierärzte zur Ausübung ihres Berufes auf dem Lande unbedingt erforderlichen, jedoch höchstens zwei Pferde;
4. die für Polizei- und Sanitätszwecke, (Straßenräumung, Kehricht- und Fäkalienabfuhr) ständig bestimmten, sowie für die Feuerwehren unbedingt erforderlichen Pferde;
5. die zu Zuchtzwecken in Privatgestüten dauernd verwendeten Hengste und Stuten;
6. die eigenen Privathengste;
7. alle ausschließlich und dauernd zu Rennzwecken gehaltenen Pferde;
8. jene Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten;
9. jene Pferde, die krankheitshalber oder wegen Gefahr der Verschleppung einer Seuche nicht aus dem Stall gebracht werden können oder dürfen;
10. jene Pferde, welche im Jahre der Klassifikation, also bis Ende 1916 das 4. Lebensjahr noch nicht vollenden;
11. hochträchtige Stuten sowie Stuten mit Saugfohlen während einer sechswöchigen Saugzeit;
12. die Pferde mit nachbenannten, die offenbare und dauernde Unbrauchbarkeit für jeden Kriegsdienst begründenden Gebrechen: Rehhuf, Schale (Knochenneubildung um ein Gelenk) und Hufkrebs, wenn diese Gebrechen ein sichtliches und bleibendes Lahmgehen zur Folge haben, ferner Blindheit auf beiden Augen, Dummkoller und hochgradiger Dampf und endlich,
13. die bei einer früheren Klassifikation im selben Aushebungsbezirke „gänzlich untauglich" klassifizierten Pferde.

Die bezüglichen **Befreiungsansprüche** sind, sofern dies noch nicht geschehen ist, sogleich geltend zu machen und im Einquartierungsamte, I, Neues Rathaus (4. Stiege ebenerdig) spätestens am Tage der Vorführung beim Präses der Klassifikationskommission nachzuweisen.

Die Besitzer von Pferden, die der gesetzlichen Verpflichtung zur Vorführung der Pferde vor die Klassifikations-Kommission und zur Vorweisung der Tragtierausrüstungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafen bis zu 200 Kronen — bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit einer Arreststrafe bis zum Höchstausmaße von 1 Monat — belegt. (§ 19 des Gesetzes vom 21. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 235.)

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien
als politischer Behörde I. Instanz,

im Februar 1916.

Verlag des Magistrates. A. Moser, Wien VI.